



Datum: 24.09.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

öffentliche Sitzung

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearbeitung: Heiner Beste
------------------	----------------------------------	----------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung / Bürgermeisterbüro					

TOP: Anregung gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg - Anregung der Anliegergemeinschaft Schieferweg – Beauftragung eines vom Vorhabenträger unabhängigen Gutachters zur immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der VENEIO-Verbundwerkstoff-Produktion

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schmallenberg nimmt die Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 24.06.2026 der Anliegergemeinschaft Schieferweg zur Kenntnis. Der Anregung zur Einholung eines unabhängigen Gutachtens wird nicht gefolgt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach § 24 der Gemeindeordnung NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Näheres hierzu ist in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg geregelt.

Mit Schreiben vom 24.06.2026 hat die Anliegergemeinschaft Schieferweg, vertreten durch Herrn Sascha Simon, Schieferweg 18, Schmallenberg-Bad Fredeburg, eine Anregung nach § 24 GO NRW eingereicht.

Die Anliegergemeinschaft regt an, vor einer weiteren Entscheidung im Bauleitplanverfahren ein vom Vorhabenträger personell und wirtschaftlich unabhängiges Gutachten zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht und Genehmigungsfähigkeit der am Standort der Schiefergruben Magog betriebenen VENEIO-Verbundwerkstoff-Produktion (VENEIO Slate/VENEIO Automotive) einzuholen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hinsichtlich der Begründung der Anregung wird auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben der Anliegergemeinschaft verwiesen.

Einschätzung/Stellungnahme der Verwaltung:

Maßgebend für den Betrieb und die Produktion der Schiefergruben Magog ist in erster Linie eine bergrechtliche Zulassung bzw. ein vom Bergamt genehmigter Betriebsplan. Im Rahmen der jeweiligen Zulassungsentscheidung ist durch die Bergbehörde neben den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach dem Bundesberggesetz stets auch zu prüfen, ob der Zulassung „überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“. Damit gehen in eine solche Prüfung u. a. auch bauplanungsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Anforderungen ein.

Mit Blick auf die vorliegende Anregung hat das zuständige Bergamt der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass für die Herstellung von Dünnschieferfurnier ein bergrechtlicher Betriebsplan durch die Bergbehörde zugelassen wurde. Insoweit beruht die aktuelle Produktion auf eben dieser bergrechtlichen Zulassung.

Zum beabsichtigten Ausbau von Produktions- und Lagerkapazitäten am Betriebsstandort für das Produkt „Dünnschiefer VENEÖ“ befindet sich auf Antrag des Unternehmens der Bebauungsplan Nr. 171 „Schiefergruben Magog“ in Aufstellung. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens sind auch die Bergbehörde bei der Bezirksregierung sowie der Hochsauerlandkreis mit seinen Fachbehörden beteiligt worden. Damit war auch die Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eingebunden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden die Antrags- und Verfahrensunterlagen und vorliegenden Fachgutachten zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt, um jeder verfahrensbeteiligten Stelle eine umfassende (auch rechtliche) Prüfung, Einschätzung und Stellungnahme zum Gegenstand und Ziel der laufenden Bauleitplanung zu ermöglichen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen (die Gegensand der öffentlichen Abwägungsvorlage Nr. XI/136 waren) haben sich für die Stadt Schmalleben keine Hinweise und Erkenntnisse ergeben, die eine unabhängige Begutachtung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht und Genehmigungsfähigkeit im Sinne der vorliegenden Anregung notwendig erscheinen lassen. Insoweit sieht die Verwaltung keine Veranlassung, der Anregung zu folgen.